



**Christoph Burgmer**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

arbeitsrecht  
medizinrecht

**Einfache Rechenoperationen muss der Betriebsrat selbst durchführen, um bestimmte Daten zu ermitteln**

---

**Die Vorlage von Unterlagen gem. § 80 Abs. 2 BetrVG ist für die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben des Betriebsrats nicht erforderlich, wenn er mit Hilfe einer einfachen Rechenoperation in der Lage ist, die gewünschten Daten aus den vorhandenen Unterlagen selbst zu ermitteln.**

*BAG, Beschluss vom 24.01.2006 – 1 ABR 60/04*

**Sachverhalt**

Im Betrieb einer Arbeitgeberin wurden die Tarifverträge für die Metallindustrie angewendet. Daneben wurden auch zahlreiche außertarifliche Mitarbeiter beschäftigt, die entweder 35 Stunden die Woche oder 40 Wochenstunden arbeiteten. Die Gehälter der außertariflichen Mitarbeiter waren in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt.

Die Arbeitgeberin stellte dem Betriebsrat eine Übersicht zur Verfügung, aus der sich die Gehaltsbandbreite der außertariflichen Arbeitnehmer ergab. Diese Liste enthielt allerdings nur Angaben für die Mitarbeiter in einer 35-Stunden-Woche. Allerdings war ein Hinweis enthalten, dass die Angaben für die Mitarbeiter mit anderem Arbeitsvolumen „entsprechend“ gelten.

Der Betriebsrat verlangte von der Arbeitgeberin die Vorlage einer Liste mit der Gehaltsbandbreite für außertarifliche Mitarbeiter, die 40 Stunden arbeiteten. Das lehnte die Arbeitgeberin aber ab.

**Entscheidung**

Der Betriebsrat verlor in allen Instanzen. Das BAG lehnte das Ansinnen des Betriebsrats in der letzten Instanz mit der Begründung ab, dass die Betriebsräte ausreichend Informationen erhalten haben. So habe der Betriebsrat anhand der Übersicht über die Gehälter der AT-Arbeitnehmer mit 35 Stunden pro Woche mittels „einer einfachen Rechenoperation“ die gewünschten Daten für AT-Arbeitnehmer in einer 40-Stunden-Woche ermitteln können. Die gewünschten Informationen seien damit mittelbar bereits erteilt worden. Dies gelte umso mehr, als es sich auch quantitativ um ein überschaubares Datenmaterial und Rechenwerk handelte. Der Betriebsrat müsse sich daher auch wegen des Grundsatzes einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gem. § 2 Abs. 1 BetrVG auf die Möglichkeit der Selbstbeschaffung verweisen lassen.

**Fazit**

In seiner Entscheidung weist das BAG zwar grundsätzlich daraufhin, dass dem Betriebsrat Informationen nach § 80 Abs. 2 BetrVG schon dann zustehen, wenn es nur darum geht, zu beurteilen, ob es sich um Tatbestände handelt, in denen der Betriebsrat zu beteiligen ist. Diesem sehr weiten Informationsanspruch setzt das BAG aber auch Grenzen, so dass der Betriebsrat nicht uferlos Auskünfte vom Arbeitgeber verlangen kann.